

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 26. März 2023 und am 16. April 2023 vom 1. März 2023.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW S. 172), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S. 762) wird durch Beschluss des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 28. Februar 2023 verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen innerhalb des in § 1 Absatz 2 definierten Bereiches dürfen am Sonntag, den 26. März 2023 anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ und am Sonntag, den 16. April 2023 anlässlich der Veranstaltung „Brocante-Markt Kevelaer“ jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Erlaubnis zur Sonntagsöffnung erstreckt sich ausschließlich auf den in der Anlage blau umrahmten Bereich und wird durch folgende Straßen begrenzt: Hauptstraße bis zum Kapellenplatz, Kapellenplatz, Busmannstraße, Annastraße bis zur fußläufigen Verbindungsstraße zur Marktstraße, Marktstraße bis zum Roermonder Platz.

§ 2

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 21. Dezember 2010 unberührt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder des festgesetzten Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 17. April 2023 außer Kraft.

Kevelaer, den 1. März 2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 26. März 2023 und am 16. April 2023 vom 1. März 2023 wird hiermit verkündet und öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 1. März 2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Lageplan zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebietes der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 26. März 2023 sowie am 16. April 2023:

